Partnerschaft und Kinder

Partnerschaft
Rechte und Pflichten der Eltern
Eltern sein
Kinderbetreuung
Familiennachzug
Konflikte

Partnerschaft

In der Schweiz sind verschiedene Formen des Zusammenlebens akzeptiert. Um zu heiraten, muss man mindestens 18 Jahre alt sein. Die Ehepartner sind sich rechtlich gleichgestellt.

Zusammenleben

Die Formen des Zusammenlebens haben sich in den vergangenen Jahrzehnten in der Schweiz stark verändert. Häufig leben Paare unverheiratet zusammen (Konkubinat) und haben auch gemeinsame Kinder. Eine feste Rollenteilung zwischen den Partnern (Mann/Frau) gibt es nicht. Auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind akzeptiert und rechtlich anerkannt.

Heirat / eingetragene Partnerschaft

In der Schweiz muss man 18 Jahre alt sein, um heiraten zu dürfen. Auch gleichgeschlechtliche Paare können heiraten. Wer heiraten möchte, muss sich beim kantonalen Zivilstandsamt in Glarus melden. Das Zivilstandsamt leitet dann ein Ehevorbereitungsverfahren ein. Dabei wird die Ehefähigkeit der Partner geprüft. Nach Abschluss der Vorbereitung muss die Hochzeit innerhalb von 3 Monaten stattfinden. Das zuständige Zivilstandsamt informiert genauer über das Vorgehen und die benötigten Unterlagen. Lebt eine der Personen noch im Ausland, kann ein Gesuch zur Einreise für die Vorbereitung der Heirat gestellt werden. Bei Verdacht auf eine Scheinehe kann das Zivilstandsamt die Trauung verweigern. Auch eine bereits geschlossene Ehe kann in diesem Fall für ungültig erklärt oder die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden.

Rechte und Pflichten

Ehepartner haben laut Gesetz dieselben Rechte und Pflichten und sind in der Ehe gleichberechtigt. Beide Ehepartner müssen aus freiem Willen heiraten. Erfahren Behörden, dass jemand zu einer Heirat gezwungen wurde (Zwangsheirat), können sie die Ehe für ungültig erklären und diejenigen strafrechtlich verurteilen, die Zwang ausgeübt haben. Wer sich zu einer Heirat gezwungen fühlt, sollte sich Unterstützung holen. Es gibt dafür von der Beratungsstelle zwangsheirat.ch eine kostenlose Telefonnummer (0800 800 007).

Familienplanung

Für Fragen zu Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität gibt es im Kanton Glarus eine spezielle Beratungsstelle. Die Stellen informieren vertraulich und kostenlos über Themen wie Verhütung, sexuelle Probleme, ungewollte Schwangerschaften oder Geschlechtskrankheiten. Sie beraten auch werdende Eltern und Personen mit Kindern.

Scheidung

Die Scheidung kann gemeinsam von beiden Ehepartnern oder auch nur von einem Ehepartner alleine verlangt werden. Zuständig ist das Kantonsgericht Glarus. Auch Ehen, die im Ausland geschlossen wurden, können nach Schweizer Recht geschieden werden. Hierzu muss man den Lebensmittelpunkt in der Schweiz haben und seit mindestens einem Jahr hier wohnen. Eine Scheidung kann Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus oder auf ein laufendes Einbürgerungsverfahren haben. Ob ausländische Personen nach der Scheidung in der Schweiz bleiben können, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Für Opfer von häuslicher Gewalt gelten besondere Regeln. Für Informationen zur Scheidung kann man sich an eine Ehe- und Familienberatungsstelle oder an eine Rechtsberatungsstelle wenden.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-glarus.ch/de/partnerschaft-und-kinder/partnerschaft

Rechte und Pflichten der Eltern

Wer ein Kind bekommt, muss die Geburt sofort bei einem Zivilstandsamt melden. Während bei verheirateten Paaren das Sorgerecht automatisch geregelt ist, müssen sich unverheiratete Paare selber darum kümmern.

Meldung der Geburt

Die Geburt jedes Kindes muss beim Zivilstandsamt gemeldet werden. Achtung: Welches Zivilstandsamt zuständig ist, ist abhängig vom Ort der Geburt und nicht von der Wohngemeinde der Eltern. Wenn die Geburt in einem Krankenhaus stattfindet, leitet das Krankenhaus in der Regel die Dokumente an das zuständige Zivilstandsamt weiter. Findet die Geburt nicht in einem Krankenhaus statt (sondern zum Beispiel zu Hause), muss die Geburt innerhalb von 3 Tagen selber gemeldet werden. Das zuständige Zivilstandsamt informiert, welche Dokumente notwendig sind. In der Schweiz geborene Kinder erhalten nicht automatisch die Schweizer Staatsbürgerschaft.

Anerkennung der Vaterschaft

Wenn verheiratete Paare ein Kind bekommen, wird der Ehemann automatisch als Vater eingetragen. Falls der Ehemann daran zweifelt, dass er der Vater ist, kann er die Vaterschaft gerichtlich anfechten. Wenn die Eltern nicht verheiratet sind, wird der Vater des Kindes nicht automatisch als Vater registriert. Er kann das Kind vor oder nach der Geburt beim **kantonalen** Zivilstandsamt anerkennen lassen. Weigert sich der Vater, sein Kind anzuerkennen, kann die Mutter die Anerkennung vor Gericht verlangen.

Elterliche Sorge

Eltern haben das Recht und die Pflicht, für das Wohlergehen ihrer Kinder zu sorgen (**elterliche Sorge**). Dazu gehören beispielsweise die Erziehung oder der finanzielle Unterhalt. Eltern vertreten ihre Kinder gesetzlich bis sie 18 Jahre alt sind. Sind die Eltern verheiratet, erhalten sie automatisch dieselben Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind. Wenn sie nicht verheiratet sind, muss der Vater das Kind zuerst anerkennen. Danach können die Eltern freiwillig eine schriftliche Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abgeben. Das macht man entweder zusammen mit der Anerkennung des Kindes beim Zivilstandsamt oder später bei der Kindesschutzbehörde (**KESB**). Werden sich die unverheirateten Eltern über das Sorgerecht nicht einig, entscheidet die Kindesschutzbehörde. Wer Fragen hat oder Unterstützung benötigt, kann sich an die KESB wenden.

Unterhalt

Wenn sich Eltern getrennt haben, sind sie weiterhin beide verpflichtet, für das Kind zu sorgen (Unterhalt). Sie sollten deshalb den finanziellen Unterhalt des Kindes und dessen Betreuung miteinander regeln. Die Bezahlung des Unterhalts wird zwischen dem Vater und der Mutter aufgeteilt. Ob und wieviel ein Elternteil bezahlen muss, hängt von seiner wirtschaftlichen Situation und seinem Anteil an der Kinderbetreuung ab. Wenn eine Einigung nicht möglich ist, kann man vor Gericht gehen. Zahlt der zahlungspflichtige Partner nicht, kann man bei der Alimentenhilfe Unterstützung beantragen. Diese unterstützt dabei, den Betrag einzufordern und/oder schiesst die Unterhaltsbeiträge vor, wenn darauf ein Anspruch besteht (Alimentenbevorschussung).

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-glarus.ch/de/partnerschaft-und-kinder/rechte-und-pflichten-der-eltern

Eltern sein

Ein Kind zu erziehen, ist anspruchsvoll. Viele Eltern stellen sich hin und wieder die Frage, was gut für ihr Kind ist. Der Austausch mit anderen Eltern kann sehr wertvoll sein. Ausserdem gibt es verschiedene Beratungsstellen, die weiterhelfen.

Treffpunkte

Es gibt ein breites Angebot für Mütter und Väter, die sich mit anderen Eltern austauschen oder mit ihrem Kind an Aktivitäten teilnehmen möchten. Einige Angebote sind speziell darauf ausgerichtet, dass schweizerische und ausländische Eltern Kontakt knüpfen können.

- Für Kleinkinder ab 3 Jahren bis zum Kindergarteneintritt gibt es in vielen Gemeinden Krabbelgruppen Spielgruppen, wo auch die Eltern miteinander in Kontakt kommen. Das Eltern-Kind-Turnen (MuKi-/VaKi-/ElKi-Turnen) bietet Spiel, Spass und Bewegung für Eltern mit ihren kleinen Kindern. Das Turnen wird in den meisten Gemeinden angeboten.
- Bibliotheken haben Angebote für kleine und grössere Kinder und ihre Eltern.

Es lohnt sich auf jeden Fall, sich bei der Wohngemeinde über die verschiedenen Angebote in der Region zu erkundigen.

Elternbildung

Im Kanton Glarus können Eltern Kurse zu verschiedensten Themen besuchen. Es gibt Kurse, die speziell auf die Bedürfnisse von Migrantinnen und Migranten eingehen. So gibt es beispielsweise Kurse zum Schweizer Schulsystem. Einige Kurse werden auch in Fremdsprachen angeboten. Über die Angebote informieren die Internetseite "Elternbildung Glarus", die Schulen oder die Wohngemeinde.

Erziehungsberatung

Wer Fragen zur Erziehung der Kinder hat, kann sich an verschiedene Beratungsstellen wenden. Weiter bietet die **Beratung Frühe Kindheit** ihre Hilfe an, auch zu Fragen der Säuglingspflege. Beim Elternnotruf beraten Fachleute Eltern am Telefon oder per E-Mail (Telefon 0848 35 45 55 (Festnetztarif), www.elternnotruf.ch).

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-glarus.ch/de/partnerschaft-und-kinder/eltern-sein

Kinderbetreuung

Viele Väter und Mütter arbeiten auch nach der Geburt eines Kindes. Deshalb gibt es im Kanton Glarus spezielle Angebote für die Kinderbetreuung. Die meisten sind kostenpflichtig.

Kindertagesstätten

In Kindertagesstätten (Kinderkrippen) werden Kinder den ganzen Tag betreut. Die meisten Angebote richten sich an Kinder von 3 Monaten bis zum Schulalter. Einige Kindertagesstätten bieten aber auch Betreuung für Schulkinder an (vor und nach der Schule und am Mittag). Da die Wartelisten meist lang sind, müssen die Eltern ihr Kind schon sehr früh dafür anmelden. Die Kosten sind je nach Kindertagesstätte verschieden und werden teilweise von der Wohngemeinde mitgetragen. Die Kindertagesstätten oder die Wohngemeinde informieren über Anmeldungsmöglichkeiten und Kosten.

Spielgruppen

Viele Kinder besuchen vor dem Schuleintritt eine Spielgruppe. Dort treffen sich Kinder ab ungefähr 3 Jahren ohne ihre Eltern, um gemeinsam mit einer ausgebildeten Betreuerin zu spielen, zu basteln usw. Der Besuch einer Spielgruppe ist freiwillig. Gerade für Kinder, die zu Hause nicht Deutsch sprechen, ist die Spielgruppe eine gute Möglichkeit, mit der deutschen Sprache in Berührung zu kommen. Das erleichtert den Eintritt in die Schule. Spielgruppen gibt es in fast jeder Gemeinde, die Wohngemeinde erteilt weitere Auskünfte.

Tagesstruktur / Mittagstisch

Teilweise bieten die Schulen Betreuung ausserhalb des Unterrichts an. In Schulen mit Tagesstrukturen können die Schulkinder über den Mittag in der Schule bleiben. Sie erhalten ein Mittagessen. Nach der Schule können sie betreut ihre Hausaufgaben machen. Diese Angebote müssen von den Eltern bezahlt werden. Die Tarife sind oft abhängig vom Einkommen der Eltern. Das Kind kann an einem oder an mehreren Tagen vom Angebot profitieren. Tagesstrukturen sind nicht zu verwechseln mit Tagesschulen, wo die Kinder an 5 Tagen in der Woche am gesamten Tagesprogramm teilnehmen müssen.

Tagesfamilien

Tagesfamilien sind Familien, die Kinder während bestimmten Tageszeiten (meist ganztägig) bei sich aufnehmen. Dieses Kinderbetreuungsangebot ist bei berufstätigen Eltern beliebt. Es gibt Vermittlungsstellen, die bei der Suche nach einer geeigneten Tagesfamilie helfen können und über die üblichen Tarife informieren.

Babysitter / Notsituationen

In der Schweiz werden oft auch Jugendliche als Babysitter am Abend oder am Wochenende beschäftigt. Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) Glarus vermittelt Babysitter, die einen Kurs besucht haben. Es ist üblich, den Jugendlichen Geld für ihren Einsatz zu bezahlen. In unvorhersehbaren Notsituationen bietet das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) Glarus auch eine Notfallkinderbetreuung an. Beispielsweise wenn ein Elternteil ins Krankenhaus muss und niemand anderes auf das Kind aufpassen kann. Die Betreuung ist kostenpflichtig, einige Krankenversicherungen übernehmen aber die Kosten.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-glarus.ch/de/partnerschaft-und-kinder/kinderbetreuung

Familiennachzug

Familienmitglieder von Personen, die in der Schweiz leben, können unter Umständen auch in die Schweiz ziehen. Wenn Verwandte oder Bekannte zu Besuch kommen möchten, müssen sie je nach Herkunftsland ein Besuchervisum beantragen.

Familiennachzug

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass auch Familienmitglieder (direkte Verwandte oder Ehepartner) von hier lebenden Personen in die Schweiz ziehen dürfen (Familiennachzug). Für welche Familienmitglieder ein Antrag gestellt werden kann, hängt von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus des Gesuchstellers ab. Auch Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) können unter Umständen ihre Familie nachziehen. Die Abteilung Migration des Kantons entscheidet über das Gesuch und erteilt Auskünfte über die benötigten Dokumente und den genauen Ablauf des Verfahrens. Achtung: Der Familiennachzug muss innerhalb einer bestimmten Frist beantragt werden. Diese ist bei Kindern kürzer als bei erwachsenen Personen (z. B. Ehepartner).

Vorbereitung der Heirat

Wer in der Schweiz wohnt und eine Partnerin oder einen Partner aus dem Ausland heiraten möchte, kann für sie oder ihn eine Einreiseerlaubnis zur Vorbereitung der Heirat beantragen. Diese Erlaubnis ermöglicht es der Partnerin oder dem Partner, bereits vor der Heirat in die Schweiz zu reisen und hier zu heiraten. Die Abteilung Migration und Integration des Kantons entscheidet über das Gesuch und erteilt Auskünfte über die benötigten Dokumente und den genauen Ablauf des Verfahrens.

Einreisevisum

Für die Einwohnerinnen und Einwohner vieler Länder ist es nicht einfach, ein Einreisevisum für die Schweiz zu erhalten, um beispielsweise hier die Verwandten zu besuchen. Es kann sein, dass von hier lebenden Personen ein Einladungsbrief und/oder eine finanzielle Garantie (Verpflichtungserklärung) verlangt werden. Die Schweizer Vertretung im Ausland entscheidet über das Gesuch und erteilt Auskünfte über die benötigten Dokumente und den genauen Ablauf des Verfahrens. Informationen sind auch bei der Abteilung Migration des Kantons erhältlich.

Departement Sicherheit und Justiz

Abteilung Migration
Postgasse 29
8750 Glarus
055 646 68 90
migration@gl.ch

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-glarus.ch/de/partnerschaft-und-kinder/familiennachzug

Konflikte

Bei Konflikten in der Partnerschaft oder Familie helfen verschiedene Beratungsstellen weiter. Gewalt in Familien oder unter Ehepartnern ist verboten.

Konflikte in der Partnerschaft

Wenn es in der Partnerschaft zu Konflikten kommt, können die Partner professionelle Hilfe in Anspruch nehmen (**Eheberatung**). Spezielle Beratungsstellen helfen ihnen, Lösungen zu finden. Erste Gespräche sind in der Regel kostenlos oder vergünstigt.

Konflikte in der Familie

In Familien mit Kindern kann es manchmal zu schwierigen Situationen kommen, die für die Eltern und die Kinder belastend sind. Es ist auf jeden Fall zu empfehlen, dass sich Eltern Hilfe holen, wenn sie nicht mehr weiterwissen. Bei der Beratungs-und Therapiestelle kann man sich persönlich beraten lassen. Beim Elternnotruf beraten Fachleute Eltern am Telefon oder per Mail, die Erziehungsfragen haben oder sich Sorgen um ihre Kinder machen (Telefon 0848 35 45 55 (kostenlos, www.elternnotruf.ch)). Kinder und Jugendliche können sich per Telefon, Mail, SMS oder Chat an den Kindernotruf wenden (Telefon 147 (kostenlos), www.147.ch).

Häusliche Gewalt

Gewalt in der Familie ist ein Offizialdelikt. Wer Gewalt anwendet, macht sich strafbar - unabhängig von der Schwere der Gewalt. Es spielt keine Rolle, ob die Gewalt gegen die Ehepartnerin, den Ehepartner oder gegen die Kinder gerichtet ist. Die Behörden müssen von sich aus aktiv werden, wenn sie von Gewalt in der Familie erfahren. Für die Opfer von Gewalt gibt es kostenlose und vertrauliche Unterstützungsangebote. In speziellen Wohneinrichtungen (Frauenhaus / Väterhaus) können Frauen oder Männer zusammen mit ihren Kindern vorübergehend Schutz suchen. Kinder und Jugendliche können sich an den Kindernotruf wenden (Telefon 147 (kostenlos), www.147.ch). Wer sich von einem Familienmitglied bedroht fühlt, sollte die Polizei anrufen (Telefon 117). Diese kann eine Person, die Gewalt anwendet oder damit droht, für längere Zeit aus der Wohnung oder dem Haus verweisen.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-glarus.ch/de/partnerschaft-und-kinder/konflikte